

zu welchen Erkenntnissen gelangt ist, warum sie was ausgewählt, welche Zusammenhänge hergestellt und wie dargestellt hat. Ich selbst habe in der Einleitung ausgeführt, dass ich für meine Arbeit ein sehr gut ausgearbeitetes modernisierungstheoretisches Modell verwendet habe, mit dem sich nach meiner Meinung gesellschaftliche Veränderungen der in etwa letzten 200 Jahre und auch die Knabenbildungsgeschichte beziehungsweise die damit lange Zeit konform gegangene *allgemeine* Bildungsgeschichte gut analysieren lassen. Dieses Modell habe ich mit Forderungen der Frauenforschung, feministischen Wissenschaft und der *Gender Studies* konfrontiert – die Überschriften „Das zugrundeliegende Konzept der Modernisierung“ und „Frauen- bzw. Geschlechtergeschichte als Herausforderung“ deuten darauf hin. Damit konnte ich prägnanter aufzeigen, dass die Systematisierungs- und Ausdifferenzierungsprozesse des Schulwesens, Prozesse der Rationalisierung und Individualisierung für das Mädchenschulwesen wesentlich schleppender, anders und auch konträr verliefen. Dieser Ansatz wird nicht nur in der Exposition formuliert, sondern auch in der Durchführung durchgehalten, wie die Kapitelüberschriften zeigen. Titel wie „Systematisierung und Differenzierung oder Gemengelage und Segmentierung“, „Biologische Beschränkungen oder individuelle Entfaltungsmöglichkeiten“ oder „Zwischen seligmachendem Glauben und berechnendem Handeln“ verweisen genau auf die Spannung zwischen den Entwicklungen in der Knabenbildungsgeschichte, die zugleich die Standards waren, und der Situation der Mädchenbildung in der Organisation des Schulwesens, bei Schultypen, Lehrinhalten und Reflexionen über Mädchenbildung.

Die Beziehung zwischen Forderungen zur Verbesserung der Mädchenbildung und nationaler Bewegung konnte an den von mir untersuchten Quellen nicht nur für die tschechische, sondern auch für die slowenische nationale Bewegung gezeigt werden, die gerade für die Töchter der „besseren Stände“ eine slowenisch-nationale Bildung einforderte mit dem Argument, dass die Erziehung der kommenden Generation „im nationalen Geist“ vor allem den Frauen zufalle.

Ich bedanke mich bei den Herausgeberinnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

*Margret Friedrich, Innsbruck*

**Angela Taeger, Intime Machtverhältnisse. Moralstrafrecht und administrative Kontrolle der Sexualität im ausgehenden Ancien Régime (= Ancien Régime, Aufklärung, Revolution 31).** München: Oldenbourg 1999, 181 Seiten, öS 496,00/DM 68,06/sFr 61,00, ISBN 3-486-56423-4.

Ein vergleichender Blick auf die Kriminalisierung von Homosexualität im deutschen und französischen Strafrecht des 19. und 20. Jahrhunderts bildet den Ausgangspunkt der 1997 an der Universität Oldenburg angenommenen Habilitationsschrift von Angela Taeger, die nun publiziert vorliegt. Sieht das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 für das Delikt „Homosexualität“ Sanktionen wie Gefängnis und den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

vor, fehlt Vergleichbares in der französischen Legislatur seit 1791 beziehungsweise in dem für die folgenden zwei Jahrhunderte grundlegenden *Code Civil* von 1810 vollständig. Erst das Vichy-Regime pönalisiert 1942 gleichgeschlechtliche Sexualität erneut, in den Jahrzehnten darauf folgen weitere diskriminierende Maßnahmen. Damit scheint die These einer zunehmenden Normierung von Sittlichkeit und Sexualität über das Strafrecht im Übergang zur Moderne in Frage gestellt. Warum ignoriert die französische im Gegensatz zur deutschen Rechtssetzung einen wie auch immer definierten Tatbestand der „Homosexualität“ von der Revolution bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts?

Dieser Frage sucht Angela Taeger anhand der Verfolgung der sogenannten *sodomie* durch die Pariser Polizei im 18. Jahrhundert nachzugehen. *Sodomie* fiel seit dem Mittelalter unter Häresie und galt damit als Verbrechen gegen die göttliche Ordnung. Ist noch bis zum Ende des *Ancien Régime* der Feuertod als Sanktion vorgesehen, bleibt die Zahl der Gerichtsverfahren im 18. Jahrhundert verschwindend gering. Das *Parlement de Paris*, Oberster Gerichtshof und für etwa ein Drittel des heutigen Frankreich zuständig, verhängt nur noch selten die Höchststrafe, oft im Verbund mit anderen Kapitalverbrechen. Demgegenüber entwickelt die 1667 gegründete Instanz der *Lieutenance générale de police* eine intensive Ausforschungs- und Verfolgungstätigkeit, besonders seit der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert. Bis 1729 werden die der *sodomie* Verdächtigten oder (nicht immer) Überführten mit im Vergleich zur Rechtslage ausnehmend milden Strafen belegt, mit Exil, Bußzahlungen und vor allem mit dem *Hôpital général*. Danach erlischt das obrigkeitliche Interesse für etwaige ‚Sodomiten‘ keineswegs, allerdings wird von einer Bestrafung Abstand genommen. Beobachtung und Registrierung treten an ihre Stelle – bis schließlich im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die polizeiliche Initiative wieder nachlässt. Der Normverstoß betrifft seit dem späten 17. Jahrhundert nicht mehr das göttliche Gesetz, sondern den sich ausweitenden Raum der öffentlichen Ordnung im Rahmen der absolutistischen Monarchie, und diese zu überwachen, ist die erste Aufgabe der Polizei. Wie ist diese Neugewichtung nun zu verstehen?

Nach einer Skizze aufklärerischer Positionen, die einerseits die strafrechtliche Verfolgung der *sodomie* kritisieren, andererseits von einer moralischen Ächtung nicht ablassen, stellt Angela Taeger erstaunlicherweise gerade aufgrund dieser Ambivalenz deren Einfluss auf die Entkriminalisierung in Frage. Sie setzt sich in der Folge mit verschiedenen Theoriemodellen auseinander, ohne jedoch eine eingehendere Problematik vorzunehmen. In einer ersten Etappe wendet sie sich Gerhard Oestreichs Konzept der Sozialdisziplinierung zu, welches vor allem Kirche und Justiz als grundlegende Instanzen der Sozialisierung von individuellem (Sexual-)Verhalten begreift. Doch diese Institutionen hätten im 18. Jahrhundert ihre Bedeutung verloren, wofür die Autorin unter anderem die zunehmende Konsolidierung der Polizei anführt. Daran schließt Angela Taeger mit einer Lektüre von Arbeiten Michel Foucaults an, den sie als „jüngste[n] Versuch einer Theorie der Sozialdisziplinierung“ begreift (127), was im Übrigen zu diskutieren wäre. Bekanntlich fasst Foucault Machtausübung nicht als Repression, sondern als Produktion von Wissen. Der Körper wird zentraler Ansatzpunkt dieser dem Machtausbau dienenden Wissensproduktion, in diesem Sinne ist Macht Bio-Macht. Der Foucault'sche Blick sieht dabei gerade in der Polizei eine wichtige treibende Kraft. Allerdings bleibt ein „vollständiger Systemwechsel“ von einem repres-

siven zu einem produktiven System aus, zumal *sodomie* weiterhin unter Strafe steht. So meint Taeger, Oestreich und Foucault bedürften einer Ergänzung.

Angela Taeger betrachtet die wachsende Vernachlässigung der *sodomie* in der Justizpraxis und den Aufstieg der Polizei als gegenläufige „Karrieren“ und schlägt einen weiteren theoretischen Schritt vor. Diesen vollzieht sie mit Rekurs auf ältere Theorien des Absolutismus und der Modernisierung des Staates (Hinrichs). Polizei wird nun in den Rahmen der „Transformation legitimer Herrschaftstypen, in den Übergang von der traditionellen zur bürokratischen Herrschaft“ gestellt und als Manifestation des „wohlgeordneten Polizeistaats“ (Raeff) verstanden (135). Damit kommt eine wichtige Dimension in den Blick, und zwar die Konkurrenz zwischen der alteingesessenen Justiz auf der einen Seite und der Rationalisierung des Herrschaftsgeschäfts unter königlicher Ägide auf der anderen Seite. In der Tat kann die Gründung einer eigenen königlichen Instanz für polizeiliche Belange als explizite Geste der Krone gegen das *Parlement* gelesen werden. Dies bestätigen auch die späteren Attacken des *Parlement* gegen die Ausdehnung des polizeilichen Handlungsspielraumes. Dadurch werden die Polizeileutnants immer wieder gezwungen, ihre Vorgangsweise zu zügeln, was letztlich die Festigung des Polizeiapparates vorantreibt. Als Spielball in diesem Kampf diene, so Taeger, die *sodomie*. Die polizeiliche Vorgehensweise verschiebt sich von Verfolgung und Bestrafung hin zu Registrierung und Verwaltung. Zu Beginn des Jahrhunderts wird die *sodomie* vom Polizeileutnant d'Argenson zu einer unsäglichen Gefahr für die Allgemeinheit hochstilisiert und auf einer ausschließlich informellen und ungeregelten Basis belangt; die wachsende Institutionalisierung ihrer Verfolgung dient ihm und seinen Nachfolgern letztendlich vor allem als Mittel zur Profilierung der eigenen Handlungsweise und somit der Etablierung der Polizei. „Die Initiative der Polizei [gegen die *sodomie*] geht in dem Maß zurück, wie der Apparat an Anerkennung und Profil gewinnt“ (148). Ohne offene Repression – der Perspektive Foucaults folgend – hat die intensivierte polizeiliche Aufmerksamkeit in diesem Gebiet „Orientierungsmuster“ geschaffen; die Ahndung von Abweichungen obliegt schließlich den „unfreiwilligen Agenten“ der Polizei, dem „normiert-normalen Publikum“ (133). Angela Taeger legt damit die interessante These vor, dass die Konkurrenz zwischen Polizei und Justiz um den Zugriff auf die öffentliche Ordnung die Grundlage für eine Bagatellisierung der *sodomie* darstellt. Ein griffiger Erklärungsansatz, der auf herkömmliche Vorstellungen vom Triumph der Aufklärung, vom Mentalitätswandel und von einer zunehmenden Repression der Sexualität verzichtet.

Das Anliegen der Autorin ist es, eine „exemplarische Konkretion der Foucault'schen Kritik“ vorzuführen (7). In diesem Sinne ist ihr durchaus zuzustimmen, dass die Rede vom Sexuellen immer im Zusammenhang mit den jeweiligen Machtverhältnissen zu betrachten ist. An einigen Stellen ergeben sich jedoch Probleme: Angela Taeger präsentiert schlüssig die von ihr verwendeten Konzepte, die alle mit großflächigen Erklärungsmodellen operieren. Allein, die Leserin und der Leser bekommen bisweilen den Eindruck, es handle sich bei den institutionellen Entwicklungen und der Praxis der Polizei um ein rationales Projekt auf Geheiß der Krone. Ambivalenzen und informelle Aspekte werden zu wenig berücksichtigt. Wenn der Fokus auf der Strafrechtsentwicklung anhand der Strafpraxis liegt, erfordert dies präzise Eingrenzung, die hier auch nachvollziehbar vorgenommen wird. Zu fragen ist dennoch, ob sich Rechtsentwicklung

lediglich aus dem Feld des Rechts erläutern lässt, ob eine Konzentration auf obrigkeitliche Instanzen dies zu argumentieren vermag und ob der Blick auf die von der Verfolgung Betroffenen und auf die Bevölkerung allgemein entbehrlich ist. Gewiss tritt ein Teil der Polizei intrusiv auf, will „alles“ erkunden und wissen, dringt in die Domänen von Kirche, Familie und Nachbarschaft ein. Doch haben diese Institutionen im 18. Jahrhundert tatsächlich ihre gesamte Bedeutung für die Kontrolle der ‚Sitten‘ verloren, kann die „Säkularisierung“ der Moral als vollzogen gelten? Und wie steht es umgekehrt mit den sich neu konsolidierenden Instanzen wie der Medizin? Wohl spielt das Spitzelwesen der Polizei eine große Rolle, aber wie steht es mit Denunziation? Wie reagieren und interagieren die Pariserinnen und Pariser auf die beziehungsweise mit den neuen und ungemein massiven Vorgehensweisen der Polizei? Angela Taeger meint an einer Stelle, das Polizeischrifttum würde die Erfassung der „sozialen Bedeutsamkeit“ des Phänomens nicht ermöglichen (140). Diese Einschätzung muss angesichts der zahlreichen sozialgeschichtlichen Studien, die auf ebendiesem Pariser Quellenmaterial oder anderen Justiz- und Polizeiarchiven beruhen – bei aller quellenkritischen Zurückhaltung –, doch überraschen.

Sexuelle Beziehungen zwischen Frauen beachtet Angela Taeger nicht, da sie zumindest im 18. Jahrhundert de facto kaum bestraft worden sind und ihnen ihrer Auffassung nach damit „keine soziale Relevanz beigemessen“ worden sei (8). Die Unsichtbarkeit gerade weiblicher *sodomie* wie auch später weiblicher Homosexualität ist eines der zentralen Probleme in der Geschichte der (Homo-)Sexualitäten. Als Einladung zu weiterer Forschung ließen sich an dieser Stelle geschlechtergeschichtliche Fragestellungen mit den von Taeger ausgearbeiteten rechts- und institutionengeschichtlichen verbinden. Wie kam und kommt es, dass Frauen nicht in gleicher Weise belangt werden? Wie ließe sich ein Bezug zu den zeitgenössischen Definitionen der Geschlechterdifferenz herstellen? Dies schiene umso interessanter, als die Polizei, die vorwiegend den Begriff *sodomie*, später dann auch *pédéraste* verwendet, ausschließlich sexuelle Handlungen zwischen Männern verfolgt. Damit hebt sie sich von dem weiten Bedeutungsspektrum der *sodomie* (allgemein nicht fortpflanzungsorientierte Sexualität, Unzucht mit Tieren, Onanie, im Mittelalter auch sexuelle Handlungen zwischen Christen und Jüdinnen) ab, was als Phänomen zu thematisieren wäre.

Angela Taegers Studie ist ein brillant und mit Verve geschriebenes Buch – umso bemerkenswerter als hier eine nicht gerade pittoreske Materie wie die Rechtsentwicklung behandelt wird. Die Leserin und der Leser lassen sich nur zu gerne von der stringenten Argumentation überzeugen. Die Stringenz dieser Arbeit macht ihren Reiz aus, ruft aber gleichzeitig ein gewisses Unbehagen hervor. Denn das methodologische Postulat eines auf (einem) Konflikt basierenden absolutistischen „Modernisierungsprogramms“ (145) blendet die für gesellschaftliche Entwicklung so konstitutiven Zwischentöne und Unklarheiten allzu selbstverständlich aus.<sup>1</sup> Angela Taegers klar positio-

1 Dagegen plädiert beispielsweise mit einem fundierten Blick auf die einschlägige Forschungslandschaft der etwa gleichzeitig mit der besprochenen Arbeit erschienene Artikel von Helmut Puff, Männergeschichten/Frauengeschichten. Über den Nutzen einer Geschichte der Homosexualitäten, in: Hans Medick u. Ann-Charlott Trepp Hg., Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte: Herausforderungen und Perspektiven, Göttingen 1998, 125–169.

nierter Beitrag zur Geschichte des Rechts und der männlichen Homosexualität wird, so ist zu hoffen, eine diskussionsreiche Rezeption erfahren.

*Ulrike Krampfl, Paris*

Brigitte Lichtenberger-Fenz u. Doris Ingrisch, **Lust am Denken – Lust am Leben. Wissenschaft(erinnen) im Selbstportrait**. Strasshof: Vier-Viertel-Verlag 2000, 315 S., öS 329,00, ISBN 3-9500908-8-6.

Mit der Feststellung „Erfahrung erscheint nur, wenn sie ausgesprochen wird“ liefert Hannah Arendt das Motto für eine weitere Veröffentlichung auf Basis eines 1998 abgeschlossenen Forschungsprojekts zur Geschichte feministischer Wissenschaft in Österreich.<sup>1</sup> Wie in ihrer vorangegangenen Buchproduktion „Hinter den Fassaden des Wissens“<sup>2</sup> präsentieren Brigitte Lichtenberger-Fenz und Doris Ingrisch abermals feministisch orientierte Wissenschaftlerinnen auf Basis ihrer Selbstbilder. Nachdem das erste Werk in einem ausgewogenen Verhältnis Interviewausschnitte, Interpretationen der beiden Autorinnen und längere Passagen aus einigen Gesprächen als Selbstportraits enthielt, bringen sie diesmal – abgesehen von einer knappen Einleitung und einem kurzen Essay – unkommentiert Auszüge aus den für das Projekt durchgeführten Interviews.

Schon in „Hinter den Fassaden des Wissens“ machten die Zitate aus den Interviews die spannenderen Teile aus, denn die Analysen sind extrem zurückhaltend ausgefallen. Dichte und Tiefe der durchgeführten Interpretationen lassen sich erahnen, aber die wissenschaftliche Arbeit der beiden Forscherinnen wurde (zugunsten der Lesbarkeit?) mitunter allzu knapp übersetzt und zusammengefasst. Nun, im Band „Lust am Denken – Lust am Leben“, bleiben die beiden Historikerinnen noch stärker im Hintergrund. Über das Zustandekommen der Portraitsammlung ist kaum etwas zu erfahren, das mag vielleicht dem Lesevergnügen entgegen kommen, beschränkt aber die Möglichkeit, das zu Lesende auch einzuschätzen. Ich frage mich, wie die Auswahl der Gesprächspartnerinnen vonstatten ging, wie die Interviews abliefen, nach welchen Methoden vorgegangen worden ist: Gab es einen Leitfaden oder wurden offene narrative Interviews geführt? Sind die manchmal zwischen die wörtlichen Passagen geschobenen verbindenden Fragen die tatsächlich in den Interviews gestellten? Nach welchen Kriterien wurden die abgedruckten Textelemente ausgesucht und zusammengestellt; denn – aber auch das ist nur zu vermuten – eine Auswahl ist getroffen worden. Klar wird auch nicht, ob die hier in den zitierten Interviewabschnitten repräsentierten

---

1 Brigitte Lichtenberger-Fenz u. Doris Ingrisch, Zur Genese feministischer Wissenschaft in Österreich. Ein wissenschaftshistorischer Rekonstruktionsversuch anhand lebensgeschichtlicher Interviews. Unveröffentlichtes Manuskript, Wien 1998.

2 Brigitte Lichtenberger-Fenz u. Doris Ingrisch, Hinter den Fassaden des Wissens. Frauen, Feminismus und Wissenschaft – eine aktuelle Debatte, Wien 1999; vgl. auch die Arbeit von Doris Ingrisch, „Alles war das Institut!“ Eine lebensgeschichtliche Untersuchung über die erste Generation von Professorinnen an der Universität Wien, Wien 1992.